



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Coesfeld

Verwaltungsausschuss

Bezirksregierung Münster
Dezernat 31
z. Hd. Frau Lammers
48128 Münster

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: BdG - 1012
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Runden
Durchwahl: 02541 919 268
Telefax: 02541 919 263
E-Mail: coesfeld.selbstverwaltung@arbeitsagentur.de
Datum: 23.10.2025

Ersatzberufung für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Coesfeld

Sehr geehrte Frau Lammers,

Frau Marion Dirks hat ihr Amt im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Coesfeld mit Wirkung zum 31.10.2025 niedergelegt. Daher ist für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften ein Mitglied neu zu berufen,

Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuss sind die gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörden der zum Bezirk der Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände oder, soweit es sich um oberste Landesbehörden handelt, die von ihnen bestimmten Behörden. Zur Handhabung dieses Vorschlagsrechts enthält § 379 Abs. 3 Satz 2 bis 4 SGB III weitere Hinweise. Mitglieder der öffentlichen Körperschaften können nur Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde sein, in deren Gebiet sich der Bezirk der Agentur für Arbeit befindet, und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.

Der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit hat als berufende Stelle Frauen und Männer mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe in den Gruppen zu berücksichtigen (§ 377 Abs. 2 Satz 2 SGB III). Er bittet deshalb alle vorschlagsberechtigten Stellen intensiv dafür zu werben, mehr Frauen für die Mitarbeit in den Verwaltungsausschüssen zu gewinnen. Bei den Vorschlägen zur Berufung erwartet der Verwaltungsrat eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter. Die im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit vertretenen Gruppen werden ihre Möglichkeiten ebenfalls nutzen und in ihren Verbänden und Mitgliedsorganisationen für die Beteiligung von mehr Frauen in den Verwaltungsausschüssen werben.

Nach § 378 Abs. 1 SGB III können als Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, sowie Ausländerinnen und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die Voraussetzungen des § 15 Bundeswahlgesetz mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden.

Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte der Bundesagentur für Arbeit können nicht Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit sein (§ 378 Abs. 2 SGB III).

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (§ 371 Abs. 6 Satz 1 SGB III). Die Bundesagentur für Arbeit erstattet ihnen ihre baren Auslagen und gewährt eine Entschädigung (§ 376 SGB III).

➤ **Persönliche Daten der Vorgeschlagenen:**

Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Funktion/Tätigkeit, Arbeitgeber, vollständige Postanschrift (dienstlich oder privat) für den Postversandt im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Verwaltungsausschuss.

Außerdem ist schriftlich zu erklären, dass die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen für die Berufung nach § 378 SGB III erfüllen.

Die Dokumente habe ich Ihnen bereits per E-Mail zukommen lassen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Jana Runden